

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Kommission GSI
	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (AGELG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG AHV/IV), welches am 22. März 2019 angenommen wurde; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (AGELG) vom 29.09.1998[SGS 831.3] (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG); auf Antrag des Staatsrates, verordnet:</p>	<p>Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung; eingesehen das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 <u>6. Oktober 2006</u> (ELG); auf Antrag des Staatsrates, verordnet:</p>	
<p>Art. 3 Kantonales Ausführungsorgan</p>		Art. 3 Abs. 4 (neu)

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Kommission GSI
		<p>⁴ Der Staatsrat stellt die Überwachung der Ausführung der kantonalen Aufgaben sicher.</p>
<p>Art. 4 Anspruchsbedingungen</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Wallis, welche die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 8 ELG erfüllen, haben im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Personen mit Wohnsitz im Kanton Wallis, welche die Voraussetzungen der Artikel 4 bis-86 ELG erfüllen, haben im Rahmen des vorliegenden Gesetzes Anspruch auf Ergänzungsleistungen.</p>	
<p>Art. 5 Anerkannte Ausgaben</p>	<p>Art. 5 Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>^{2bis} Der Staatsrat kann, gemäss Artikel 10 Absatz 1quinquies ELG, eine Herabsetzung oder Erhöhung um bis zu 10 Prozent der in einer Gemeinde als Mietzins anerkannten Höchstbeträge beantragen.</p>	
<p>Art. 6 Anrechenbare Einnahmen</p> <p>¹ Die anrechenbaren Einnahmen werden in Artikel 11 ELG festgelegt.</p> <p>³ Das EL-Ausführungsreglement legt die Bewertungsgrundsätze für das als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnende Vermögen fest.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die anrechenbaren Einnahmen werden in <u>Artikel- den Artikeln 11 und 11a</u> ELG festgelegt.</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 (geändert) Anrechenbare Einnahmen<u>Anrechenbares Einkommen</u> (Überschrift geändert)</p> <p>³ Das EL-Ausführungsreglement <u>kantonale Ausführungsreglement über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR)</u> legt die Bewertungsgrundsätze für das als Einkommen des Leistungsbezügers anzurechnende Vermögen fest.</p>
<p>Art. 9 Förderung der Hauspflege</p>		<p>Art. 9 Abs. 1 (geändert) Förderung der Hauspflege<u>des Verbleibs zuhause</u> (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Kommission GSI
<p>¹ Die Hilfsmittel zur Unterstützung der Hauspflege können gemäss den im Reglement festgelegten Regeln zurückbezahlt werden.</p>		<p>¹ Die Hilfsmittel <u>und Leistungen</u> zur Unterstützung <u>der Hauspflege des Verbleibs zuhause</u> können gemäss den im <u>kantonalen Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)</u> festgelegten Regeln zurückbezahlt werden.</p>
<p>Art. 11 Auskunftspflicht</p>	<p>Art. 11 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Die AHV-Kasse kann, unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, im Rahmen eines Berufungsverfahrens auf die Daten der kantonalen Steuerbehörde über die für die Berechnung der massgebenden Einnahmen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erforderlichen Einkünfte und Vermögenswerte zugreifen. Sie kann diese Daten auch zur Durchführung des Verfahrens zur Rückerstattung von Leistungen im Sinne von Artikel 16a ELG anfordern und verwenden.</p>	
<p>Art. 12 Verfügung</p> <p>² Alle auf Rückerstattung einer unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistung oder auf ausstehende Beträge gerichteten Verfügungen der Kasse erwachsen in Rechtskraft, wenn sie innert der gesetzlichen Frist nicht zum Gegenstand einer Beschwerde erhoben wurden. Sie werden dann vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibungen und Konkurs gleichgestellt.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Alle auf Rückerstattung einer unrechtmässig <u>oder rechtmässig</u> bezogenen Ergänzungsleistung oder auf ausstehende Beträge gerichteten Verfügungen der Kasse erwachsen in Rechtskraft, wenn sie innert der gesetzlichen Frist nicht zum Gegenstand einer Beschwerde erhoben wurden. Sie werden dann vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibungen und Konkurs gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 13 Zahlung</p> <p>² Für den Monat, in dessen Verlauf der Leistungsanspruch erlischt, wird sie vollständig ausbezahlt.</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Kommission GSI
<p>Art. 14 Sicherung der Leistung</p>		<p>Art. 14 Sicherung der Leistung Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit (Überschrift geändert)</p>
	<p>Art. 14a (neu) Rückerstattung der rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Beim Tod eines Versicherten prüft die kantonale AHV-Ausgleichskasse, ob sein Vermögen im Sinne von Artikel 16a ELG offensichtlich kleiner oder grösser als 40'000 Franken ist.</p> <p>² Die AHV-Ausgleichskasse informiert einen der Erben der Erbengemeinschaft über die Eröffnung des Rückerstattungsverfahrens. Der Erbe ist verpflichtet, die anderen Erben zu benachrichtigen.</p> <p>³ Wird das Erbe bestritten oder ist kein Erbe bekannt, so muss der Gemeinderichter des letzten Wohnsitzes des verstorbenen Anspruchsberechtigten der AHV-Kasse auf Verlangen die Personalien eines bekannten Erben oder jede andere Information mitteilen, die dieser im Rahmen der ihm nach dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zustehenden Befugnisse und Aufgaben in Erbangelegenheiten erhalten kann.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Das vorliegende Einführungsgesetz untersteht nicht dem fakultativen Referendum.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 26.08.2020	Entwurf der Kommission GSI
	Der vorliegende Rechtserlass tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft.	
	Sitte, den Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann	